

# Satzung Radsportclub Kleinmachnow

## **§ 1**

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Radsportclub Kleinmachnow e.V.
2. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss interessierten natürlichen Personen, die den Radsport fördern und pflegen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) , des Landessportbundes Brandenburg e.V., die des brandenburgischen Radsportverbandes e.V. und die entsprechenden Jugendordnungen an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben. Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller und ökologischer Interessen der Bürger gerichtet und dienen der Verbreitung des Radsportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte" Zwecke durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Der Zweck wird u. a. verwirklicht durch, Realisierung der sportlichen Betreuung seiner Mitglieder bei Training und sportlichen Wettstreit, Öffentlichkeitsarbeit und geselligem, kulturvollem Vereinsleben.  
Insbesondere wird der Zweck durch Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten verwirklicht:
  - a) Radrennsport (Straße, Bahn, Querfeldein)
  - b) Hallenradsport (Radball, Radpolo, Kunstradfahren)
  - c) Radwandersport
  - d) BMX
  - e) Mountainbike
  - f) und weiterer
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Gliederung

1. Der Verein kann sich regional entsprechend den Erfordernissen in verschiedene Abteilungen gliedern. Diese betreuen die Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach Satzungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen des Vereins und des BDR.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Mitglied des Vereins kann
  - a) jede natürliche Person werden und
  - b) eine Person des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft und auch ein nicht rechtsfähiger Verein. (**Erklärung/Bemerkung:**, um Humanförderung über die Mitgliedschaft mehr an den Verein zu binden)

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.
2. Ein Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt - soweit die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen vorliegen – mit Zugang des Aufnahmeersuchens bei dem Verein; eines Aufnahmebeschlusses bedarf es nicht.

### § 6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie soll begründet werden. Wird keine form- und fristgerechte Beschwerde eingereicht ist der Beschluss rechtskräftig und endgültig. Wird der Ausschluss abgelehnt, ist kein Rechtsmittel möglich.
  - c) durch Auflösung

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 7**

### Ausschließungsgründe, Maßregelungen

1. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
  - a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des Vereins gröblichst verletzt worden sind.
  - b) wenn das Mitglied mit seinen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand von 4 Monaten ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde.
  - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

2. Nach vorheriger Anhörung können folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Spiel- und Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Grundorganisationen auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
3. Der Bescheid über Maßregelungen - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss der Grundorganisation anzurufen.

## **§ 8**

### Rechte der Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen des Vereins und der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,
3. die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

## **§ 9**

### Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die in den Mitgliederversammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen der Grundorganisation zu wahren.
3. Beitragspflicht
  - a) es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten
  - b) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss
  - c) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
  - d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10**

### Ehrevorsitzende u. Ehrenmitglieder

Der Verein kann auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Radsportes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 11**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen des Vereins
- d) der Beschwerdeausschuss

## **§ 12**

### Die Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern, in Angelegenheiten des Vereins, satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vereins
  - b) den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Vereins

Jeder Stimmberechtigte nach a) bis b) hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

3. Die Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre, im zweiten Halbjahr des zweiten Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail oder auf dem Postweg. Anträge auf Satzungsänderung müssen sämtlichen Mitgliedern, spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung, wörtlich bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:
  - a) 30% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
  - b) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

4. Für Satzungsänderungen gilt § 18.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung - oberstes Organ des Vereins - hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Radsports im Territorium zu beraten und zu beschließen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Verabschiedung der Jahresrechnungen,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für zwei Jahre,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.

## **§ 14**

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendwart, seinem Stellvertreter, dem Sportwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ehreuvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist : der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl bei der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der zwei Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich dieser selbst.

## **§ 15**

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und nimmt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB wahr. Er kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten, die unter Leitung des Geschäftsführers steht.
2. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung aller Gliederungen und Organe, erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor. Ausschüsse/Kommissionen können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand gebildet werden.

## **§ 16**

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 17**

### Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 18**

### Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden bis auf den im Absatz 2 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die vom Verein gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und zu veröffentlichen.

## **§ 19**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 20**

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den brandenburgischen Radsportverband e.V., dass er gemeinnützig, unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des Radsportes zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom 19.09.1990 und der Änderung vom 19.11.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister im Amtsgericht Potsdam in Kraft.